

Troisdorf, den 23. November 1935

Urschr. nebst 1 Anlage
dem Herrn Bürgermeister

hier

zurückgereicht.-

Der Begriff "historische Strasse" ist nicht eindeutig und vor allen Dingen nicht entscheidend für die Frage, ob an einer Strasse Strassenbaukosten erhoben werden können oder nicht.

Maßgebend ist: " Eine vorhandene Strasse ist diejenige, welche zur Zeit des Inkrafttretens des ersten nach dem § 15 erlassenen Ortsstatuts gemäß dem Willen der städt. Behörde in ihrem damals gegebenen und für ausreichend erachteten Zustande für den inneren Verkehr und Anbau bestimmt war. (v. Strauß & Torney -SaB/ 1934/S.197-)

Diese Eigenschaft kann nach diesseitigem Erachten nicht auf die Römerstrasse angewendet werden. Der Begriff der fertigen Ortsstrasse zur Zeit des Erlasses des Ortsstatutes im Jahre 1902 kann auf die Römerstrasse nicht angewendet werden, da ja die Strasse heute noch nicht den an fertige Strassen zu stellenden Anforderungen entspricht.

" Nach der Rechtsprechung ist eine Strasse eine "vorhandene" nicht infolge objektiver Merkmale und nicht infolge ihrer tatsächlichen Beschaffenheit, sondern nur nach dem Willen der Gemeindebehörden" (OVG 27.3.30 IVC 82.29) Strauß-Torney S.198)
Der Wille der Gemeinde kann aber im Falle der Römerstraße nur dahingehend gerichtet sein, diese Strasse nicht als eine vorhandene fertige Strasse anzusehen, zumal nicht zur Zeit des Erlasses des Ortsstatuts im Jahre 1902.

Weiter kommt hinzu, dass die Römerstrasse erst im Jahre 1905 durch die Festsetzung des aml. Baufluchtlinienplans als Strasse festgelegt und damit nach dem Willen der Gemeinde für den Ausbau und Anbau bestimmt worden ist.

"Eine Strasse kann als Ortsstrasse bestehen und dem Anbau sowie dem inneren Verkehr wirklich dienen, ohne doch eine vorhandene Strasse zu sein, wenn sie nach dem Willen der städt. Behörden noch in der Anlegung begriffen ist, ihr Zustand erst als ein einstweiliger und noch nicht als ein den Anforderungen und Bedürfnissen einer städt. Strasse genügender erachtet wird und gewollt ist. (S. Strauß-Torney S.198)

" Die Begriffe der "vorhandenen" und der "fertigen" Ortsstrasse dürfen nicht verwechselt werden. (O.V.G. Io.6.15 IV C 14)

" Der engere Begriff der historischen Strasse hat nur Bedeutung für den § 12 (der die Bauverbote betrifft), für den § 15 (auf dem die Berechtigung der Erhebung der Strassenbaukosten beruht) kommt er nicht in Betracht.

Auf Grund der tatsächlichen und der rechtlichen Merkmale muß dieseits die Auffassung vertreten werden, dass die Gemeinde bei einem endgültigen Ausbau der Römerstrasse und desgleichen auch bei allen anderen noch nicht endgültig ausgebauten Strassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor Erlaß des Ortsstatuts im Jahre 1902 schon vorhanden waren, berechtigt ist, die Strassenbaukosten auf der Grundlage des Orts

Ortsstatuts zu erheben.

Jch halte es in jedem Falle für erforderlich, dass sich die Gemeinde die Veranlagung der Strassenbaukosten vorbehält. Gegebenenfalls könnte ja eine weitergehende Klärung der Rechtslage im Einspruchsverfahren der Anlieger vor dem Verwaltungsgerichte erfolgen.-

Gemeindebaumeister.-

Ergänzend wird noch folgendes angegeben:

Wie durch weitere Erkundigung hier bekannt wurde, soll die Römerstrasse noch bis einige Jahre vor dem Kriege ein unebener und unregulierter Weg gewesen sein. Dabei soll noch seitlich des Weges die Schutt- und Müllablagerung erfolgt sein. Diese Merkmale ergeben eindeutig, dass von einer vorhandenen Strasse keine Rede sein kann.

Die erste provisorische Regulierung und Befestigung soll kurz vor dem Kriege erfolgt sein.

Aus einer Verhandlung mit dem Josef Jonen, welcher seinen Neubau im Jahre 1911 an der Römerstrasse errichtete, geht eindeutig hervor, dass auch damals die Gemeindeverwaltung den Standpunkt vertrat, dass bei einem Ausbau der Römerstrasse die Strassenbaukosten von den Anliegern gezahlt werden müssten, da von dem p. Jonen eine diesbezügliche Erklärung abgegeben werden mußte.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Strassenbaukosten seitens der Anlieger ist unsomehr gerechtfertigt, als die Gemeinde bei dem demnächstigen Ausbau der Strasse erhebliche Aufwendungen zu machen hat.

Luis

Gemeindebaumeister.-